

Vergütungssystem des Aufsichtsrats

1. VERFAHREN FESTLEGUNG, ÜBERPRÜFUNG UND UMSETZUNG VERGÜTUNGSSYSTEM

Die Regelungen zur Vergütung sowie das Vergütungssystem werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden gemäß der gesetzlich geregelten Kompetenzordnung von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet, so dass es zu einer gegenseitigen Kontrolle der beiden Organe kommt. Die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems ist der Hauptversammlung zugewiesen.

2. GRUNDSÄTZE FÜR AUSGESTALTUNG VERGÜTUNGSSYSTEM

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Vorgaben des DCGK. Die Vergütung ist in § 15 der Satzung der Gesellschaft festgesetzt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist insgesamt ausgewogen und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft, wobei auch die Vergütungsregelungen vergleichbarer DAX40-Gesellschaften berücksichtigt werden. Die Vergütung soll die Übernahme eines Mandats als Mitglied oder Vorsitzender des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses hinreichend attraktiv erscheinen lassen, um besonders qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft gewinnen und halten zu können. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine bestmögliche Überwachung und Begleitung des Vorstands, die wiederum einen wesentlichen Beitrag für den langfristigen Erfolg der Gesellschaft leistet.

Eine Festvergütung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat am besten geeignet, der – unabhängig vom Unternehmenserfolg – zu erfüllenden Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

3. BESTANDTEILE VERGÜTUNG

(1) Grundvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von jeweils 120.000 Euro.

(2) Funktionszuschläge

Entsprechend der Empfehlung G.17 DCGK wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt.

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt eine besonders hervorgehobene Stellung ein. Er steht als primärer Ansprechpartner für den Vorstandsvorsitzenden zur Verfügung, dies auch außerhalb und zwischen den Sitzungen. Er koordiniert und organisiert die Aufsichtsratsaktivität. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird dabei maßgeblich durch seinen Stellvertreter unterstützt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5-fache der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds (300.000 Euro), sein Stellvertreter das 1,5-fache (180.000 Euro).

Ausschussmitglieder

Ausschüsse leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer effektiven Gremienarbeit. Eine Ausschussmitgliedschaft ist in der Regel mit einem nicht unwesentlichen Zeitaufwand verbunden. Daher erhalten die Ausschussmitglieder für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen eine Vergütung, die zusätzlich zu ihrer Vergütung als Aufsichtsratsmitglied gezahlt wird.

Zusätzlich vergütet werden dabei die Tätigkeit im Prüfungsausschuss, im Personalausschuss, im Vergütungsausschuss, im Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss sowie im Nominierungsausschuss, nicht jedoch die Tätigkeit im Vermittlungsausschuss. Aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Beanspruchung werden die Ausschusstätigkeiten differenziert vergütet. Entsprechend wird für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss mit Blick auf dessen zentrale Rolle, die besondere zeitliche Belastung und die hohen Anforderungen und Verantwortlichkeiten die höchste zusätzliche Vergütung gezahlt (72.000 Euro). Die zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit im Personalausschuss und im Vergütungsausschuss ist gleich hoch (48.000 Euro), fällt jedoch geringer aus als für die Tätigkeit im

Prüfungsausschuss. Sie übersteigt die Vergütung für die Tätigkeit im Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss (24.000 Euro). Die geringste zusätzliche Vergütung (12.000 Euro) wird für die Tätigkeit im Nominierungsausschuss gezahlt.

Eine Anrechnung oder Kürzung der Vergütung bei Tätigkeit in mehreren Ausschüssen erfolgt grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme gilt nur für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Personalausschuss und dem Vergütungsausschuss angehören. Die Tätigkeit im Vergütungsausschuss ist durch die Vergütung für die Tätigkeit im Personalausschuss abgegolten.

Ausschussvorsitzende

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt eine hervorgehobene Stellung ein. Er steht als primärer Ansprechpartner für den Chief Financial Officer und den Abschlussprüfer zur Verfügung, dies auch außerhalb und zwischen den Sitzungen. Er koordiniert und organisiert die Prüfungsausschusstätigkeit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das 2,3-fache der Vergütung eines einfachen Ausschussmitglieds (165.600 Euro).

Die Vorsitzenden des Personalausschusses, des Vergütungsausschusses, des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses sowie des Nominierungsausschusses erhalten jeweils das Doppelte der Vergütung eines einfachen Ausschussmitglieds.

(3) Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich für die Teilnahme an jeder Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse – mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses – ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 Euro. Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch eine solche unter Nutzung elektronischer Medien. Das Sitzungsgeld wird bei mehreren Sitzungen an einem Tag nur einmal gezahlt.

4. FÄLLIGKEIT; ANTEILIGE ZAHLUNG

Die Vergütung und das Sitzungsgeld werden nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt. Bei Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen wird die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate gezahlt.

5. AUSLAGENERSATZ

Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer. Zudem werden etwaige nach ausländischen

Gesetzen für die Aufsichtsratsstätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt oder dem Aufsichtsratsmitglied erstattet.

6. ANPASSUNG DER VERGÜTUNG MIT WIRKUNG AB DEM 1. JANUAR 2025

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft erhalten seit dem Geschäftsjahr 2022 eine jährliche Festvergütung in Höhe von jeweils 105.000 Euro, die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 auf 120.000 Euro erhöht werden soll.

Die Vergütung der Mitglieder des Personalausschusses und des Vergütungsausschusses (Erhöhung von 31.500 Euro auf 48.000 Euro) sowie der Mitglieder des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Erhöhung von 15.750 Euro auf 24.000 Euro) soll vergleichsweise stärker angehoben werden. Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dessen Vergütung auf 300.000 Euro (bisher 241.500 Euro) und für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dessen Vergütung auf 165.600 Euro (bisher 126.000 Euro) angehoben werden soll.

Die Vergütung des Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden soll von 157.500 Euro auf 180.000 Euro erhöht werden. Außerdem ist eine Erhöhung der Vergütung der Mitglieder des Prüfungsausschusses (von 63.000 Euro auf 72.000 Euro) vorgesehen.

Für die Mitglieder des Nominierungsausschusses soll eine Vergütung (12.000 Euro) eingeführt werden.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sollen die Vorsitzenden der Ausschüsse – wie bisher – jeweils das Doppelte der Vergütung eines einfachen Ausschussmitglieds erhalten.

Unverändert soll ein Sitzungsgeld von 1.000 Euro gezahlt werden.

7. WORTLAUT DER SATZUNGSREGELUNG

§ 15 der Satzung der Gesellschaft lautet künftig wie folgt:

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von jeweils 120.000 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 300.000 Euro, sein Stellvertreter eine jährliche Vergütung von 180.000 Euro.
- (2) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten jeweils zusätzlich

- a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 165.600 Euro, jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses 72.000 Euro;
- b) der Vorsitzende des Personalausschusses 96.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Personalausschusses 48.000 Euro;
- c) der Vorsitzende des Vergütungsausschusses 96.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Vergütungsausschusses 48.000 Euro. Für Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Personalausschuss und dem Vergütungsausschuss angehören, ist die Tätigkeit im Vergütungsausschuss bereits durch die Vergütung der Tätigkeit im Personalausschuss abgegolten;
- d) der Vorsitzende des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses 48.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses 24.000 Euro.
- e) der Vorsitzende des Nominierungsausschusses 24.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Nominierungsausschusses 12.000 Euro.

Für die Tätigkeit im Vermittlungsausschuss wird keine zusätzliche Vergütung gewährt.

- (3) Bei Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.
- (4) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an jeder Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse – mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses – ein Sitzungsgeld von 1.000 Euro. Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch eine solche unter Nutzung elektronischer Medien. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (5) Die Vergütung und das Sitzungsgeld sind nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer auf die Vergütung und den Auslagenersatz zu entrichtenden Umsatzsteuer. Außerdem werden etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsrats Tätigkeit entstehende Arbeitgeberbeträge für Sozialversicherungen bezahlt oder dem Aufsichtsratsmitglied erstattet.
- (7) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2025 zu zahlende Vergütung.